

Maren Rehfus

noch Unterschultheißen und Dorfpfleger. Tatsächlich aber bestanden sie dank der beliebten und weitgetriebenen Ämterkumulation oft nur aus vier oder fünf Personen.

Die Bezeichnung Gericht für das geschilderte Kollegium verliert sich – zumindest in den Akten – während der achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts. Ob diesem Organ gleichzeitig damit auch die Funktion des Gerichts abhanden gekommen oder weggenommen worden war, kann nicht eindeutig festgestellt werden. Sicher ist jedoch, daß sich während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Gerichte auf dörflicher Ebene auflösten. Das Ämtergremium hatte seinen gerichtlichen Charakter abgestreift und war wieder zu einem Organ der Gemeindegeldverwaltung – wenn auch unter weitreichenden herrschaftlichen Direktiven – geworden. Obgleich die Gemeindeorgane zweifellos einen Ansatz zur kommunalen Selbstverwaltung boten, darf nicht übersehen werden, daß die beherrschende und in Gemeindeangelegenheiten ausschlaggebende Macht das Kloster war. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist auch, daß die Ämter zwar durch Wahl besetzt wurden, diese Wahlen jedoch von der Herrschaft gesteuert waren und der Bestätigung durch die Äbtissin bedurften.

Die Besetzung der dörflichen Ämter läßt sich anhand der Ämterbesetzungslisten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verfolgen⁹. Dann scheinen auch diese Ämter zum größten Teil abgeschafft worden zu sein, jedenfalls brechen die Protokolle über die Ämterwahlen ab, und auch andere Quellen erwähnen sie nicht mehr. Erhalten blieben nur noch die Ämter der Gemeinde- und Unterschultheißen, der Dorfpfleger und vielleicht der Feuerschauer, ohne aber ein Kollegium zu bilden.

Auf Bitten ihrer Untertanen entschloß sich die Äbtissin von Wald erst im Jahre 1772, wieder dörfliche Gerichte neu einzusetzen. Dabei handelte es sich aber nicht um die Wiederbelebung einer längst abgestorbenen Tradition, sondern um einen völligen Neubeginn. Auf der vorhandenen Verwaltungseinteilung ihrer Herrschaft aufbauend, ließ die Äbtissin fünf Gerichte für die fünf alten Gemeinden einrichten, die ihren Sitz im jeweiligen Hauptort der betreffenden Gemeinde hatten. Jedem Dorfgericht gehörten fünf Richter an, nämlich der Gemeinde-Schultheiß und alle in der Gemeinde vorhandenen Ortsvorgesetzten kraft Amtes; die restlichen Richter wurden von der Gesamtheit der Gemeindeglieder gewählt. Der Gemeinde-Schultheiß führte als Dorfrichter den Vorsitz. Im Auftrag der Äbtissin erließ der klösterliche Oberamtmann eine Gerichtsverordnung, die die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Gerichtssitzungen festlegte¹⁰. Leider ist über die praktische Tätigkeit dieser bis ans Ende der selbständigen Klosterherrschaft tätigen neuen Dorfgerichte so gut wie nichts bekannt.

Obergericht

Den Dorfgerichten zunächst übergeordnet, später sie verdrängend, stand das Obergericht, von der Äbtissin gelegentlich auch Hofgericht genannt. Es läßt sich zwar erst seit 1607 unter diesem Namen nachweisen, bestand jedoch mit großer

⁹ StAS, NVA II 2041; Ho 157, D 98, Bd. 26.

¹⁰ StAS, NVA II 2072.